



Verband unabhängiger Tonträgerunternehmen,
Musikverlage und Musikproduzenten Österreich

> Sterngasse 11/12
1010 Wien, Österreich
> ZVR: 683489885

> office@indies.at >T +43 (0)720 976736
> www.indies.at >M +43 (0)664 2560600
> UID: ATU61799218

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

via Email an: team.z@bmj.gv.at

Wien, am 2.3.2016

Betrifft: Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 - Stellungnahme VTMÖ

Sehr geehrter Herr Sektionschef Dr. Kathrein,
sehr geehrter Herr Mag. Auinger,

mit bestem Dank für die Informationen zum Entwurf des neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes übermittle ich im Namen des VTMÖ folgende

STELLUNGNAHME

Da wir auch die gemeinsame Stellungnahme der KünstlerInnenverbände unterstützen und die Frist seit Beginn des Begutachtungszeitraums für uns sehr kurz war, beschränkt sich der VTMÖ auf einige wenige, dafür aber für kleine Labels und Musikverlage umso wichtigere Punkte. Vorausgeschickt sei, dass kleine, unabhängige Labels und Musikverlage i.d.R. die Schwächeren sind, wenn es um Meinungsverschiedenheiten mit Verwertungsgesellschaften geht. Weil kleine Kreativzellen auch zunehmend als Label, Verlag, Artist und UrheberIn in Personalunion arbeiten, haben diese die Herausforderung zu bewältigen, sich bei mehreren Verwertungsgesellschaften anzumelden und einzubringen. Der VTMÖ begrüßt daher die Intention, Mitbestimmungsrechte und Zugang zu Informationen für RechteinhaberInnen zu verbessern.

Definition des Begriffs „Verwertungsgesellschaft“

In § 2.1.b) fällt das Wort „oder“ auf. Verwertungsgesellschaften dürfen nie auf Gewinn ausgerichtet sein. Dieser Punkt sollte lauten: „...und nicht auf Gewinn gerichtet ist.“



Verband unabhängiger Tonträgerunternehmen,
Musikverlage und Musikproduzenten Österreich

› Sterngasse 11/12
1010 Wien, Österreich

› office@indies.at ›T +43 (0)720 976736

› www.indies.at ›M +43 (0)664 2560600

› ZVR: 683489885

› UID: ATU61799218

Unabhängige Verwertungseinrichtung

Diese in § 2.2 definierte Kategorie von Organisationen, die im Namen ihrer Vertragspartner Rechte wahrnehmen sollen, lehnt der VTMÖ ab, es sei denn sie stünden im Eigentum ihrer Mitglieder, die gleichzeitig die vertretenen RechteinhaberInnen wären. Uns ist bewusst, dass die umzusetzende EU-Richtlinie dies vorsieht – dennoch wollen wir an dieser Stelle unsere Kritik äußern. Es ist nämlich zu befürchten, dass marktmächtige Online-Plattformen solche Verwertungseinrichtungen gründen werden, um dann RechteinhaberInnen zu zwingen, ihre Rechte durch diese Einrichtungen vertreten zu lassen. Speziell kleine, unabhängige Labels und Verlage haben kaum eine Chance, solche einseitig vorgeschriebenen Vertragsbedingungen übermächtiger Anbieterfirmen abzulehnen – speziell, wenn es um marktbeherrschende Plattformen geht.

Organisationsvorschriften

In § 6 geht es um die „*angemessene Einbindung*“ der Bezugsberechtigten. Aus Sicht des VTMÖ fehlt eine Klarstellung, dass nicht einige wenige marktbeherrschende RechteinhaberInnen über Wahrnehmungsverträge, Verteilungsrichtlinien und Verwendung von SKE-Mitteln bestimmen dürfen. Wenn das Gewicht von Stimmrechten von der Höhe der Ausschüttungen abhängt, ist dies der Fall. Wenn z.B. zwei große Labels gemeinsam 60% Marktanteil haben, bedeutet dies dann eine gemeinsame Stimmenmehrheit in allen Gremien.

Zwar würde in Umsetzung der „*angemessenen Einbindung*“ ein Sitz in Ausschüssen und Beiräten für kleine, unabhängige Labels oder Verlage reserviert werden, doch wer diesen Sitz einnimmt, entscheiden letztlich marktbeherrschende Firmen mit ihrer Stimmenmehrheit. Es soll daher im VerwGesG verankert werden, dass verschiedene Gruppen von Bezugsberechtigten in allen Gremien mit Sitz und Stimme vertreten sein müssen, die von diesen Gruppen selbstbestimmt delegiert wird. Hierfür könnten z.B. auch Interessensverbände, die bestimmte Gruppen von Bezugsberechtigten vertreten, herangezogen werden. Marktbeherrschung darf nicht Beherrschung einer Verwertungsgesellschaft bedeuten.

Mitgliederversammlungen, Stimmrechte etc

In § 15. werden Teilnahme an Mitgliederversammlungen etc und Stimmrechte geregelt. Der VTMÖ fordert, dass alle teilnahmeberechtigten RechteinhaberInnen gleiches Stimmgewicht haben müssen (unabhängig von der Höhe der Ausschüttungen).

Weiters sind Einschränkungen für Teilnahme und Stimmrecht wegen „*Dauer der Mitgliedschaft*“ und „*Beträgen, die das Mitglied erhalten hat*“ zu ungenau definiert (was ist „*fair und verhältnismäßig*“?). Solche Einschränkungen müssen eng gefasst sein: Ein Jahr Mitgliedschaft und das Erreichen des Mindestbetrages für die Ausschüttung im vorangegangenen Jahr müssen jedenfalls ausreichen, um stimmberechtigt zu sein.



Verband unabhängiger Tonträgerunternehmen,
Musikverlage und Musikproduzenten Österreich

› Sterngasse 11/12
1010 Wien, Österreich
› ZVR: 683489885

› office@indies.at › T +43 (0)720 976736
› www.indies.at › M +43 (0)664 2560600
› UID: ATU61799218

In § 15. (3) wird die Vertretung geregelt. Der VTMÖ ist der Meinung, dass ein Mitglied „*nur durch ein anderes Mitglied*“ vertreten werden soll und dass neben dem eigenen Stimmrecht „*maximal ein weiteres Stimmrecht (allenfalls zwei weitere) ausgeübt werden dürfen*“.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf fehlt die Bestimmung, dass die Mitgliederversammlung „*mit einfacher Mehrheit*“ entscheidet.

Berichtspflichten von FunktionärInnen

Für den VTMÖ ist § 22 sehr wichtig, insbesondere (2) 1. bis (2) 4.

Gleichzeitig unterstützen wir die Vorbehalte der KünstlerInnenverbände beim Thema der Offenlegung von Ausschüttungen betreffend persönlicher Rechte als Kunstschaffende. Als Lösung schlagen wir vor, dass solche Einkünfte nur offengelegt werden müssen, wenn eine bezugsberechtigte Rechtsperson mehr als 3% der gesamten Ausschüttungen jener Verwertungsgesellschaft (oder eines Verteilungspools innerhalb einer Verwertungsgesellschaft) erhalten hat, für die sie in beschriebener Funktion tätig ist.

Als Beteiligungen müssen in diesem Zusammenhang auch jene indirekten Durchgriffsmöglichkeiten gelten, die zustande kommen, wenn eine Organisation an einer Verwertungsgesellschaft beteiligt ist und RechteinhaberInnen innerhalb dieser Organisation Einfluss auf die Besetzung der Gremien der Verwertungsgesellschaft oder deren Entscheidungen nehmen können. FunktionärInnen, die von rechteinhabenden Firmen oder Organisationen entsendet oder nominiert wurden, haben Einnahmen gemäß § 22 (2) 1. und (2) 3. die entsendende Firma oder Organisation betreffend offenzulegen.

Weiters sollen Mitglieder von Organen nur in einer Verwertungsgesellschaft eine leitende Funktion ausüben dürfen. Dies soll auch für Einrichtungen laut § 1. (3) gelten.

Soziale und kulturelle Einrichtungen

ad § 33. (4): Es ist sicherzustellen, dass alle Bezugsberechtigten gleichen Zugang und gleiche Chancen auf Zuwendungen für kulturelle Projekte haben. Die Höhe von möglichen Zuwendungen darf keinesfalls von der Höhe der Ausschüttungen an eine ProjektwerberIn abhängen. Vielmehr soll die Höhe von Förderungen allein vom Umfang und der Qualität der Projekte abhängen.

Rechnungslegung gegenüber Bezugsberechtigten

In § 41. (2) wird beschrieben, wie Jahresabrechnungen auszusehen haben. Aus Sicht des VTMÖ haben Jahresabrechnungen Auszüge aus den Rohdaten zu beinhalten, sofern sie für die jeweiligen Bezugsberechtigten relevant sind (elektronisch zu übermitteln oder bereitzustellen). Alternativ wäre ein Recht zur Einsichtnahme in die Rohdaten zu verankern – allenfalls nur für Interessensverbände, jedoch jedenfalls niederschwellig. Die hier gemeinte



Verband unabhängiger Tonträgerunternehmen,
Musikverlage und Musikproduzenten Österreich

> Sterngasse 11/12
1010 Wien, Österreich
> ZVR: 683489885

> office@indies.at > T +43 (0)720 976736
> www.indies.at > M +43 (0)664 2560600
> UID: ATU61799218

Niederschwelligkeit wäre nicht gegeben, wenn diese Einsichtnahme z.B. nur persönlich vor Ort gegeben wäre. Vielmehr müssten die Rohdaten digital verarbeitbar sein.

Weiters hat die Jahresabrechnung so detailgenau aufgeschlüsselt zu werden, wie das auf Basis der vorliegenden Rohdaten möglich ist. Zu hoher Aufwand darf in Zeiten elektronischer Datenverarbeitung kein Argument gegen detailgenaue Aufschlüsselungen sein. Die Übermittlung oder Bereitstellung großer Datenvolumina soll digital erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Hirschenhauser
(Sprecher des VTMÖ-Leitungsteams)